

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 4. September 1951

40. Stück

189. Bundesgesetz: Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951.

190. Bundesgesetz: 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

189. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 über die Anpassung der Sozialversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Zuschläge.

§ 1. (1) Die nachstehend angeführten laufenden und künftig anfallenden Leistungen aus der Unfall- und Rentenversicherung werden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch einen Zuschlag erhöht:

- a) die Renten aus der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftlichen Rentenversicherung sowie aus der Altersfürsorge, einschließlich der Beihilfen und Zusatzrenten,
- b) das Bergmannstreuegeld,
- c) die Renten und sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung.

(2) Für Leistungen (Leistungssteile), die mit festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Zuschlag 218 v. H., für Zusatzrenten auf Grund des Zusatzrentengesetzes, BGBl. Nr. 115/1949, und des knappschaftlichen Zusatzrentengesetzes, BGBl. Nr. 175/1949, jedoch 20 v. H. der Leistung (des Leistungssteiles).

(3) Für Leistungen (Leistungssteile), die mit einem Hundertsatz des Entgeltes (Grundlohnes, Jahresarbeitsverdienstes) oder des Erwerbseinkommens bemessen werden, beträgt der Zuschlag bei einem Entgelt oder Erwerbseinkommen aus der Zeit

- a) vor dem 1. Jänner 1947 218 v. H.
- b) vom 1. Jänner 1947 bis 31. Juli 1947 112 v. H.
- c) vom 1. August 1947 bis 30. September 1948 27,2 v. H.
- d) vom 1. Oktober 1948 bis 31. Mai 1949 20 v. H.
- e) vom 1. Juni 1949 bis 15. Juli 1951 10 v. H.

der Leistung (des Leistungssteiles). Fällt das Entgelt oder Erwerbseinkommen in die Zeit nach dem 15. Juli 1951, so wird ein Zuschlag nicht gewährt.

(4) Die Zuschläge nach den Abs. 1 bis 3 werden, unbeschadet anderer Regelung durch zwischenstaatliches Übereinkommen, nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Inland haben und deren Anspruch sich gegen einen österreichischen Sozialversicherungsträger richtet.

§ 2. (1) Bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes als Bemessungsgrundlage für die Renten und sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung ist in den Versicherungsfällen nach dem 15. Juli 1951 ein Arbeitsverdienst vor dem 16. Juli 1951 nicht zu berücksichtigen.

(2) Das gleiche gilt bei der Bestimmung der mit einem Hundertsatz des durchschnittlichen jährlichen Entgeltes des Versicherten festgesetzten Leistungsgrenze für die Knappschafts(voll)rente. Die Leistungsgrenze vermindert sich um den vollen Betrag der Ernährungszulage, auch wenn diese nicht oder nicht im vollen Betrage gebührt.

II. Anpassung fester Beträge.

§ 3. (1) Alle festen Beträge, die in bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und in den Vorschriften über den Mutterschutz von Arbeitnehmern für Versicherungsbeiträge, Versicherungsleistungen, sonstige Leistungen der Versicherungsträger, der Versicherten, deren Arbeitgeber oder anderer Verpflichteter, auch als Höchst- oder Mindestbeträge, ferner als Grundlage für die Bemessung von Leistungen und Beiträgen vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 festgesetzt.

(2) Ausgenommen von der Anpassung nach Abs. 1 sind

1. feste Beträge für Leistungen, zu denen ein Zuschlag gemäß § 1 Abs. 2 gewährt wird,
2. feste Beträge, auch Höchst(Mindest)beträge, soweit sie durch die Satzungen der Sozialversicherungsträger festgesetzt werden,
3. der Höchstbetrag für die Leistung des Bundes gemäß § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes,
4. feste Beträge, die in Anordnungen über die Übernahme der Krankenpflege für nicht gegen Krankheit versicherte Personen durch die Träger der Krankenversicherung vorgesehen sind,

5. die im Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 194, vorgesehenen festen Beträge.

§ 4. (1) Es beträgt

der Höchstbetrag des Grundlohnes 60 S für den Kalendertag,

der Höchstbetrag des Entgeltes für die Berechnung der Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung, in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch für die Beitragsberechnung, 21.600 S jährlich (1800 S monatlich),

der in der Angestelltenversicherung für die Versicherungspflicht vorübergehender Dienstleistungen vorgesehene Mindestbetrag des Entgeltes 265 S monatlich,

der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes in der allgemeinen Unfallversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung der Unternehmer 23.000 S,

die Höchstbemessungsgrundlage nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten 1800 S, die Mindestbemessungsgrundlage nach diesen Vorschriften 570 S monatlich.

(2) Die für den Grundlohn maßgebenden Anfangs- und Endbeträge der Lohnstufen können abweichend von den Anfangs- und Endbeträgen der Lohnstufen der Lohnsteuertabellen festgesetzt werden.

§ 5. (1) Für folgende Renten einschließlich der Beihilfe, der Zusatzrente und der Zuschläge werden die nachstehend angeführten monatlichen Mindestbeträge als Mindestrenten festgesetzt:

- a) für die Invalidenrente (Altersfürsorgere), das Ruhegeld (Altersfürsorgere) und die Knappschaftsvollrente 172 S,
- b) für die Witwen(Witwer)rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung 86 S,
- c) für die Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung 104 S und
- d) für die Waisenrente aus der Rentenversicherung 70 S.

(2) Abs. 1 gilt nicht für gekürzte Renten und für nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsverträgen anteilig gewährte Renten.

(3) Leistungen aus der innerstaatlichen Wanderversicherung gelten bei der Anwendung des Abs. 1 als einheitlicher Bezug.

§ 6. (1) In der Krankenversicherung der Rentner beträgt

- a) der Höchstbetrag für den Beitrag 24·20 S monatlich,
- b) der Mindestbetrag für den Beitrag 16·50 S monatlich und
- c) der von der Rente einzubehaltende Betrag 4·40 S monatlich.

(2) Der Grundlohn als Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Lernschwestern (Krankenpflegeschülerinnen) gemäß § 9 Abs. 2

des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, wird mit 540 S monatlich (18 S kalendertäglich) festgesetzt.

§ 7. Alle übrigen festen Beträge, die der Anpassung nach § 3 unterliegen, werden mit dem 3·65fachen des Standes vom 31. Dezember 1946 festgesetzt und auf 10 g aufgerundet.

III. Ernährungszulage.

§ 8. (1) Zum Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, zu den wiederkehrenden Geldleistungen

- a) aus der Krankenversicherung und nach den Rechtsvorschriften über den Mutterschutz von Arbeitnehmern mit Ausnahme der Leistungen der Familienwochenhilfe,
- b) aus der Unfallversicherung, mit Ausnahme der Verletztenrenten von Empfängern, deren Erwerbsfähigkeit aus einem oder mehreren Arbeitsunfällen um weniger als 50 v. H. gemindert ist,
- c) aus der Rentenversicherung,
- d) aus der Zuschußversicherung nach § 122 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes und aus der zusätzlichen Invalidenversicherung nach der Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

eine Ernährungszulage gewährt. Sie gebührt nicht zu Leistungen nach lit. a und b, wenn der Versicherungsfall nach dem 15. Juli 1951 eingetreten ist oder wenn die Leistung nach lit. a mit einem festen Betrag festgesetzt ist.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer der im Abs. 1 bezeichneten Leistungen gebührt die Ernährungszulage nur zu einer dieser Leistungen. Hierbei gilt die Reihenfolge des Abs. 1; beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen aus der Unfallversicherung oder aus der Rentenversicherung oder aus Versicherungen nach Abs. 1 lit. d gebührt die Ernährungszulage zu der höheren (höchsten) Leistung. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Leistung geht jedoch in den Fällen einer Gesamtleistung nach den Bestimmungen über die Wanderversicherung eine ungekürzte Leistung einer gekürzten und beim Zusammentreffen einer Leistung auf Grund eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente die Leistung aus der eigenen Versicherung vor.

(3) Bei der Ermittlung des Grundlohnes als Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen nach Abs. 1 lit. a aus Versicherungsfällen nach dem 15. Juli 1951 ist ein Entgelt vor dem 16. Juli 1951 nicht zu berücksichtigen. Zum Krankengeld aus solchen Versicherungsfällen wird ab dem 29. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung ein Zuschuß zum Krankengeld in der Höhe von 1 S kalendertäglich gewährt.

(4) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 und der Zuschuß nach Abs. 3 gebühren, unbeschadet anderer Regelung durch zwischenstaatliches Übereinkommen, nur Personen, die im Inland ihren Aufenthalt haben.

§ 9. (1) Vom Bezuge der Ernährungszulage und des Zuschusses nach § 8 Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen,

1. die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen, das die Höhe der im Einzelfalle in Betracht kommenden Ernährungszulage zumindest erreicht;

2. die selbständig erwerbstätig sind;

3. deren Lebensunterhalt durch ein auf einem Notariatsakt beruhendes oder grundbücherlich eingetragenes Ausgedinge gesichert ist;

4. die Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis haben, wenn der Ruhe(Versorgungs)genuß (die Versorgungsleistung) auf Grund des 4. Lohn- und Preisabkommens um mindestens 80 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 50 S und auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens um mindestens 125 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 80 S monatlich erhöht worden ist oder wenn der nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen anfallende Ruhe(Versorgungs)genuß (die Versorgungsleistung) so berechnet ist, daß sich aus der Berücksichtigung der beiden Lohn- und Preisabkommen eine Erhöhung um mindestens 205 S, bei Hinterbliebenen um mindestens 130 S monatlich ergibt;

5. die einen Anspruch auf eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung haben;

6. für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 217, die Ernährungsbeihilfe oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweils geltenden Fassung, die Kinderbeihilfe gebührt;

7. die auf Grund eines anderen Rechtstitels, abgesehen von einem Bezug aus der Opferfürsorge, Kriegsoferversorgung oder Kleinrentnerfürsorge oder allgemeinen Fürsorge, Anspruch auf eine Ernährungszulage besitzen.

(2) Der Ausschluß nach Abs. 1 wird wirksam, wenn ein Ausschließungsgrund durch länger als fünf aufeinanderfolgende Tage vorliegt. In diesem Falle wird die Ernährungszulage für die Tage, an denen der Ausschließungsgrund gegeben ist, nicht gewährt.

§ 10. Während einer länger als einundzwanzig Tage dauernden Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Krankenhaus), in einem Erholungs(Genesungs)heim oder in einer ähnlichen Anstalt auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung gebührt den Empfängern von Hinter-

bliebenenrenten die Ernährungszulage nicht, den übrigen Anspruchsberechtigten nur in dem für Hinterbliebene festgesetzten Ausmaß. Das gleiche gilt für eine länger als einundzwanzig Tage dauernde, überwiegend zu Lasten eines Dritten gehende Verpflegung.

§ 11. (1) Die Ernährungszulage beträgt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, 239 S monatlich, 55'30 S wöchentlich oder 7'90 S täglich, für die Hinterbliebenen 147 S monatlich, 34 S wöchentlich oder 4'85 S täglich.

(2) Die Ernährungszulage beträgt 205 S monatlich, 47'30 S wöchentlich oder 6'75 S täglich, für die Hinterbliebenen 130 S monatlich, 30 S wöchentlich oder 4'30 S täglich, für

a) Personen, die Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis haben, wobei jedoch die Erhöhungen auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens bis zur Höhe der im § 9 Abs. 1 Z. 4 angeführten Beträge angerechnet werden,

b) für Empfänger von Leistungen aus der Unfallversicherung und der Krankenversicherung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1949, aber vor dem 1. Oktober 1950 eingetreten ist. Ist die Leistung aus der Krankenversicherung mit einem Teilbetrag des Krankengeldes bemessen, so wird die Ernährungszulage mit dem entsprechenden Teilbetrag von 6'75 S täglich gewährt.

(3) Die Ernährungszulage beträgt für Empfänger von Leistungen aus der Unfallversicherung und der Krankenversicherung, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. September 1950 eingetreten ist, 125 S monatlich, 28'70 S wöchentlich oder 4'10 S täglich, für Empfänger von Hinterbliebenenrenten aus Arbeitsunfällen nach dem 30. September 1950 80 S monatlich, 18'50 S wöchentlich oder 2'65 S täglich. Abs. 2 lit. b zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, daß der entsprechende Teilbetrag von 4'10 S täglich gewährt wird.

(4) Bei Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen, das geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist das Entgelt, aus der Beschäftigung als Hausbesorger jedoch nur das Reinigungsgeld, auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(5) Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich die in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Beträge der Ernährungszulage um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

§ 12. (1) Die Ernährungszulage ist auf Antrag zu gewähren. Über diesen Antrag entscheidet der leistungspflichtige Versicherungsträger (Zuschußkasse). Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung auf Begehren des Antragstellers zu erteilen.

(2) Für eine länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegende Zeit wird die Ernährungszulage nicht gewährt.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, sind auf die Ernährungszulage die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die wiederkehrende Geldleistung gelten, zu der die Ernährungszulage gezahlt wird.

§ 13. Der Empfänger der Ernährungszulage ist verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung, insbesondere den Antritt eines Arbeitsverhältnisses, dem auszahlenden Träger der Krankenversicherung unverzüglich, dem auszahlenden Träger der Unfall-, Renten- oder Zuschußversicherung binnen acht Tagen anzuzeigen. Hat der Empfänger bereits für den gleichen Zeitraum die Ernährungszulage aus einem anderen Titel erhalten oder sind die Voraussetzungen für den Bezug dieser Zulage nach diesem Bundesgesetz weggefallen, so hat er die empfangene Ernährungszulage ohne Verzug dem auszahlenden Versicherungsträger (der auszahlenden Zuschußkasse) zu erstatten.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 13 werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 3000 S bestraft.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Bis zur Neufestsetzung nach den hiefür geltenden Vorschriften werden die Ortslöhne um 15 v. H., die für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Sachbezugswerte um 25 v. H. erhöht.

§ 16. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Meisterkrankenversicherung und die durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelte Arbeitslosen- und Krankenversicherung, die Vorschriften der Abschnitte I und II auch nicht für die durch das Notarversicherungsgesetz geregelten Versicherungen.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

a) mit dem 30. Juli 1951 hinsichtlich der Beitragsleistung bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, bei Beitragsleistung nach anderen Lohnabrechnungszeiträumen jedoch mit dem jeweiligen Beginn der Beitragsperiode August 1951,

b) im übrigen mit dem 16. Juli 1951.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 13/1947, 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 223, 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 116, 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 195, und vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, außer Kraft.

§ 18. (1) Bei der Berechnung der Mindestrente nach § 5 sind in Versicherungsfällen, die vor dem 16. Juli 1951 eingetreten sind, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Zusatzrenten nicht zu berücksichtigen.

(2) Empfängern von Verletztenrenten, deren Erwerbsfähigkeit aus einem oder mehreren Arbeitsunfällen um weniger als 50 v. H. gemindert ist und die nach den bisherigen Vorschriften Anspruch auf Ernährungszulage hatten, bleibt dieser Anspruch für die Dauer des Bezuges solcher Verletztenrenten aus Arbeitsunfällen vor dem 16. Juli 1951 in der bisherigen Höhe gewahrt. Trifft der Anspruch auf eine solche Ernährungszulage mit dem Anspruch auf Ernährungszulage zu einer aus eigener Versicherung gebührenden Rente aus der Rentenversicherung zusammen, so wird diese nur mit dem Betrage gewährt, um den sie die Ernährungszulage zur Verletztenrente übersteigt. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 4, 9, 10 und 12 bis 14 auf die Ernährungszulage zu derartigen Verletztenrenten entsprechend anzuwenden.

§ 19. (1) Die Erhöhungen, die nach diesem Bundesgesetz zu den am 15. Juli 1951 gebührenden Leistungen aus der Unfall- und Rentenversicherung zu gewähren sind, können für die Zeit bis zum 31. Dezember 1951 durch die Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten werden.

(2) Der den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft aus Anlaß des 5. Lohn- und Preisabkommens für die Zeit zwischen dem 16. Juli 1951 und der auf diesen Tag folgenden Gehalts-(Lohn)auszahlung gewährte einmalige Abgeltungsbetrag gilt nicht als Entgelt in der Sozialversicherung.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Körner	
Figl		Maisel

190. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, in der Fassung des Bundes-

gesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141; über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht, der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1949, der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, der 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, der 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1951, und der 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 175/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 52 a ist ein § 52 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 52 b. (1) Die auf den Märkten amtlich zugelassenen Markthelfer, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmer oder einer Gemeinde stehen und nicht selbst Dienstnehmer beschäftigen, sind in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung versicherungspflichtig und versichert, wenn sie nach den Vorschriften einer Marktordnung zu Arbeitspartien mit einem geschäftsführenden Partieführer zusammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den öffentlichen Dienststellen sowie mit den Auftraggebern obliegt.

(2) Die Pflichtversicherung nach Abs. 1 beginnt mit der amtlichen Zulassung als Markthelfer und endet mit der Entziehung dieser Berechtigung.

(3) Der geschäftsführende Partieführer hat die seiner Partie zugehörigen pflichtversicherten Markthelfer bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse an- und abzumelden und ihr die Grundlagen zur Berechnung der Versicherungsbeiträge bekanntzugeben. Als versicherungspflichtiges Entgelt gilt das vom Versicherten erzielte Erwerbseinkommen. Die Versicherten haben die Beiträge zur Versicherung selbst zu tragen. § 52 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 54 werden bei gleichzeitiger Aufhebung des § 1 Abs. 3 Z. 3 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, als Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Personen, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Bedienstete nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung versichert sind, einen außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß oder einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), oder anderer gleichartiger Vorschriften erhalten, sind nach den gleichen Bestimmungen versicherungspflichtig und für den Fall der Krankheit versichert.

(4) Uneheliche Kinder männlicher Versicherter sind auch dann Anstaltsangehörige im Sinne der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, nicht gegeben sind.“

3. Nach § 54 ist ein § 54 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 54 a. (1) Alle bisherigen Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht aus dem Grunde

- a) des Lebensalters,
- b) der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung und
- d) des Bezuges einer Rente aus den Rentenversicherungen

werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben die §§ 173, 1236 und 1237 der Reichsversicherungsordnung, die §§ 13 bis 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 689 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, ferner § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit diese Bestimmung die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Eine sonach einsetzende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung führt nicht das Ruhen des Anspruches auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten herbei.

(2) Die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung erstreckt sich nicht auf an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt werden.

(3) Für Beitragszeiten auf Grund einer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während des Bestandes eines Rentenanspruches aus eigener Rentenversicherung ausgeübt wird, wird auf Antrag nach Erwerbung von je 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonaten) ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 1/2 v. H. des Entgeltes gewährt. Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist vom Träger der Rente zu leisten. Die Vorschriften über den Beginn der Renten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge

für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung werden auf die Bediensteten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände nicht angewendet.

(5) Der Dienstgeber hat Dienstnehmer, die nach bisherigen Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, nach Abs. 1 aber in einem oder in mehreren Versicherungszweigen versicherungspflichtig werden, binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des Abs. 1 beim zuständigen Versicherungsträger anzumelden.“

4. Nach § 80 ist ein § 80 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 80 a. In der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungszuständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Mindestbeitrag von täglich 1'60 S (wöchentlich 11'20 S, monatlich 48 S) zu entrichten. Erreicht der nach dem Grundlohn berechnete Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, so ist der Unterschiedsbetrag vom Dienstgeber allein zu tragen.“

5. Im § 83 ist ein neuer Abs. 2 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(2) Für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Meisterkrankenversicherung ist die Woche zu 7 und der Monat zu 30 Tagen anzusetzen.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4. Der bisherige Abs. 4 entfällt.

6. § 85 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)-versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1949 einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes, der für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 auf 30 v. H. des Rentenaufwandes erhöht wird. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverhehlung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung und die Ernährungszulagen der Rentenempfänger einzubeziehen. Der Bundeszuschuß ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages zu bevorschussen. Außerdem trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrag von 85 Millionen Schilling.“

7. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von dem im § 78 Abs. 4 erster Satz festgesetzten Unfallversicherungsbeitrag hat der einhebende Versicherungsträger für Arbeiter, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0'6 v. H., für Angestellte, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0'25 v. H. der Bemessungsgrundlage für den Beitrag dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zusammen mit dem Beitrag zu diesen Versicherungen abzuführen.“

8. § 113 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 59/1945, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf.“

9. Dem § 114 Abs. 1 ist anzufügen:

„Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienste gleichzustellen; § 63 ist anzuwenden.“

10. § 114 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Personen, denen in ihren Anwartschaften und Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe ausgewandert ist, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung erwerben. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem Wirksamwerden der bezüglichen Vorschriften eingetreten ist.“

11. § 117 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt.“

12. Im § 120 Abs. 5 ist die Zitierung „21, 22, 24 und 31“ durch die Einschaltung „18“ vor der Ziffer „21“ zu ergänzen.

Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft
- a) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Artikels I Z. 6, 8 bis 12,
 - b) mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 3,
 - c) mit dem 30. Juli 1951 bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, mit dem Beginn der Beitragsperiode August 1951 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen hinsichtlich des Artikels I Z. 4, 5 und 7.

(2) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vor deren Wirksamkeitsbeginn getroffen werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Figl	Maisel	Margarétha



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-
richtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.